

Information der Sächsischen Ärzteversorgung

Berufsständische Versorgungswerke mit anderen Systemen der sozialen Sicherheit in Europa koordiniert

Die berufsständischen Versorgungswerke sind durch die VO (EG) Nr. 647/2005 vom 13.04.2005 (ABI. EU 117/1 vom 04.05.2005) in den sachlichen Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, die die Systeme der sozialen Sicherheit in Europa koordiniert, einbezogen worden. Durch Art. 1 Nr. 9 VO (EG) Nr. 647/2005 ist ein Art. 95 f in die VO (EWG) Nr. 1408/71 eingefügt worden, der folgende wichtige Übergangsvorschriften enthält:

1. Hat ein Rentner des Versorgungswerkes die in einem Drittstaat erforderliche Wartezeit bislang nicht erfüllen können, hat der ausländische Versicherungsträger nunmehr die im Versorgungswerk zurückgelegten Zeiten als wartezeiterfüllend zu berücksichtigen (Art. 95 f Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71).

2. Hat ein ehemaliges Mitglied des Versorgungswerkes eine Kapitalabfindung oder eine Beitragsersatzung erhalten, so leben diese abgegoltenen Ansprüche nicht wieder auf (Art. 95 f Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71).

3. Rentner des Versorgungswerkes, die bereits vor dem 01.01.2005 eine Rente des Versorgungswerkes bezogen haben, können eine Neuberechnung ihrer Rente unter Berücksichtigung der ausländischen Zeiten beantragen (Art. 95 f Abs. 5 VO (EWG) Nr. 1408/71). Wenn die Neuberechnung erfolgt ist, haben die Betroffenen ein Wahlrecht. Sollte im Einzelfall die Regelung nach der alten Rechtslage günstiger sein, so kann der Betroffene trotz Neuberechnung weiter die Gewährung nach altem Recht verlangen. Die Neuberechnung erfolgt ausschließlich auf Antrag und nicht von Amts wegen.

4. Beantragt der Betroffene erstmalig Leistungen (Art. 95 f Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71) oder begehrt er eine Neuberechnung (Art. 95 f Abs. 5 VO (EWG) Nr. 1408/71) innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem 01.01.2005, so gelten nicht die nationalen Verjährungs- oder Ausschlussfristen (Art. 95 f Abs. 6 VO (EWG) Nr. 1408/71). Vielmehr bewirkt hier der Antrag, der binnen dieser Zweijahresfrist gestellt wird, dass die neuen Leistungen seit

dem 01.01.2005 verlangt werden können. Wird der Antrag erst nach Ablauf der Zweijahresfrist gestellt, müssen diese Ansprüche erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden (Art. 95 f Abs. 7 VO (EWG) Nr. 1408/71).

5. Es werden keine Ansprüche für einen Zeitraum vor dem 01.01.2005 begründet (Art. 95 f Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71). Berücksichtigt werden auch solche Zeiten, die vor dem 01.01.2005 zurückgelegt wurden, so dass Leistungen für die Zukunft unter Berücksichtigung der Vergangenheit gewährt werden (Art. 95 f Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71).

Anwendung des § 10 EStG i.d.F. des AltEinkG bei der Sächsischen Ärzteversorgung

Mit Schreiben vom 20.07.2005 wurde dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass die Sächsische Ärzteversorgung ein der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbares Leistungsspektrum hat, wodurch nach unserer Auffassung Beitragszahlungen an die Sächsische Ärzteversorgung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG i.d.F. des AltEinkG als Sonderausgaben abzugsfähig sein sollten.

Wahlergebnis der Organe der Sächsischen Ärzteversorgung

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des **Verwaltungsausschusses** gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung am 13. Juli 2005

Vorsitzender:

Herr Dr. med. Steffen Liebscher

Stellvertretender

Vorsitzender:

Herr Dr. med. Manfred Halm

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des **Aufsichtsausschusses** gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung am 6. September 2005

Vorsitzender:

Herr Prof. Dr. med. habil. Eberhard Keller

Stellvertretender

Vorsitzender:

Herr Dr. med. vet. Jens Achterberg